

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Verbesserung der Erfassung und Darstellung der klimapolitischen Effekte von öffentlichen Maßnahmen und Vorhaben

Ziel 2: Erhöhung der Aussagekraft und Steuerungsrelevanz wirkungsorientierter Folgenabschätzungen

Ziel 3: Reduktion von Verwaltungsaufwand

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Etablierung einer Wirkungsdimension „Klima“

Maßnahme 2: Schaffung der Möglichkeit, vereinfachte WFAs in ein Vorhabenbündel miteinzubeziehen

Maßnahme 3: Entfall von Übermittlungsverpflichtungen

Maßnahme 4: Anhebung Betragsgrenze für die Zulässigkeit vereinfachter WFAs

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Betreffend die finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt wird auf die wirkungsorientierten Folgenabschätzungen zu den letzten beiden Novellen des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 verwiesen (BGBl. I Nr. 159/2024 und BGBl. I Nr. 25/2025). So schätzt der Rechnungshof, dass durch den Entfall der Verpflichtung, im Budgeterstellungsprozess Stellungnahmen abgeben zu müssen, seine jährlichen Einsparungen rund 21.000 EUR betragen.

Betreffend die Anhebung der finanziellen Betragsgrenze für die Zulässigkeit vereinfachter wirkungsorientierter Folgenabschätzungen ist davon auszugehen, dass die frei werdenden zeitlichen Ressourcen in der Verwaltung in die stärkere Quantifizierung und Qualitätssteigerung der verbleibenden WFAs investiert werden.

Für die Schaffung der neuen Wirkungsdimension „Klima“ bedarf es technischer Anpassungen im WFA-Tool. Im Jahr 2025 sind diesbezüglich einmalige Programmierkosten in der Höhe von 100.000 EUR zu erwarten. Die Bedeckung erfolgt durch die Untergliederung 15.

Zwecks Qualitätssicherung und Unterstützung bei Abschätzungen in der neuen Wirkungsdimension „Klima“ wird im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) eine Klimacheck-Serviceestelle eingerichtet.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

BÜNDELUNG: Novellen WFA-Grundsatz-Verordnung & Wirkungscontrollingverordnung

Einbringende Stelle: Bundeskanzleramt

Titel des Vorhabens: BÜNDELUNG: Novelle der Verordnung des Bundeskanzlers über das ressortübergreifende Wirkungscontrolling gebündelt mit der Novelle der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben

Vorhabensart:	Verordnung	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2025
Erstellungsjahr:	2025	Letzte Aktualisierung:	07.11.2025

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Das Bundeskanzleramt schafft Rahmenbedingungen für eine innovative und zukunftsfitte öffentliche Verwaltung (Untergliederung 10 Bundeskanzleramt - Bundesvoranschlag 2025)

Problemanalyse

Problemdefinition

1. Novelle der Wirkungscontrollingverordnung

Die technische Novelle des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013) durch BGBl. I Nr. 159/2024 bzw. die Novelle der Angaben zur Wirkungsorientierung-VO (BGBl. II Nr. 106/2025) sieht vor, dass der Rechnungshof (RH) in den jährlichen Bundesvoranschlägen (BVA) keine Stellungnahmen mehr zu den Wirkinformationen der haushaltsleitenden Organe (HHLO) abgibt (Entfall des vormaligen § 41 Abs. 2 Z 2 BHG 2013 und idF Entfall der §§ 9 und 10 Angaben zur Wirkungsorientierung-VO). Diese Änderung erfolgte auf ausdrücklichen Wunsch des RH und wurde bereits bei der Budgeterstellung für die Jahre 2025 und 2026 in der Praxis umgesetzt. In der Wirkungscontrollingverordnung ist daher nunmehr zu regeln, dass die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle des Bundes im BKA im Vorfeld der Qualitätssicherung der Wirkinformationen in den BVA-Entwürfen die diesbezüglichen Entwürfe der HHLO nicht mehr an den RH zu übermitteln hat. Diese Änderung führt zu einer Straffung des Qualitätssicherungsprozesses der Angaben zur Wirkungsorientierung im BVA-Entwurf.

2. Novelle der WFA-Grundsatz-Verordnung (WFA-GV)

Bereits mit der Novelle der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 67/2015, wurde die Möglichkeit geschaffen, dass unter bestimmten Voraussetzungen von der Vollenwendung einer wirkungsorientierten Folgenabschätzung („vollinhaltliche WFA“) abgesehen werden kann, die Durchführung einer vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung hinreichend ist (vgl. § 10a ff WFA-GV) und von der verpflichtenden internen Evaluierung – bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine vereinfachte WFA – abgesehen werden kann (vgl. § 11a WFA-GV). Diese Bestimmungen wurden mittels der technischen Novelle des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BGBl. I Nr. 159/2024; § 17 Abs. 3 Z 4) dahingehend ausgeweitet, dass unabhängig von der Art des Vorhabens, nun auch unter gewissen Voraussetzungen Bündelungen zwischen und mit Regelungsvorhaben oder sonstigen Vorhaben, welchen in sachlicher, legistischer, organisatorischer oder

budgetärer Hinsicht ein einheitliches Ziel zugrunde liegt und die die Voraussetzungen für die Durchführung einer vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung („WFA-light“) erfüllen, zulässig sind (vgl. § 5a WFA-GV). Je Vorhabenbündel ist lediglich eine WFA zu erstellen. Vorhabenbündel sind somit in Zukunft sowohl zwischen zwei oder mehreren „WFA-light-Vorhaben“ als auch zwischen „vollinhaltlichen WFA-Vorhaben“ und „WFA-light-Vorhaben“ zulässig. Werden lediglich „WFA-light-Vorhaben“ gebündelt, entfällt die Pflicht zur internen Evaluierung. Die diesbezüglichen Vorgaben des BHG 2013 werden nunmehr auch in der WFA-GV verankert, was in weiterer Folge zu aussagekräftigeren und steuerungsrelevanteren wirkungsorientierten Folgenabschätzungen sowie zu einer Reduktion des Verwaltungsaufwands führen soll.

In der Vergangenheit kam es vereinzelt zu Auffassungsunterschieden, wie sich die Betragsgrenze für vereinfachte WFAs errechnet (siehe § 10a Abs. 1 Z 2). Mit der gegenständlichen Novelle wird klargestellt, dass die Betragsgrenze für finanzielle Auswirkungen unsaldiert von der Summe aller einzelnen Auswirkungen, wie Aufwendungen etc., berechnet wird und nicht für jeden finanziellen Faktor einzeln. Gleichzeitig wird die finanzielle Betragsgrenze für die Zulässigkeit vereinfachter WFAs zwecks Reduktion des Verwaltungsaufwands sowie Anpassung an die Inflation der letzten Jahre erhöht.

Mit der jüngsten BHG-Novelle, BGBl. I Nr. 25/2025, wurde durch die Änderung in § 17 BHG 2013 eine neue Wirkungsdimension „Klima“, welche auf dem bestehenden System der wirkungsorientierten Folgenabschätzung aufbaut, geschaffen. Die neu eingeführte Wirkungsdimension zur Abschätzung der klimapolitischen Auswirkungen deckt dabei sowohl Aspekte der Treibhausgasemissionen als auch der Anpassung an die Folgen des Klimawandels ab. So sind zukünftig – beginnend mit dem Jahr 2026 – Vorhaben auch auf deren Auswirkungen auf die Anpassungsfähigkeit von gesellschaftlichen und natürlichen Systemen an die Auswirkungen des Klimawandels in Österreich abzuschätzen. Im Zuge der gegenständlichen Novellierung der WFA-Grundsatz-Verordnung wird die neue Wirkungsdimension „Klima“ verankert (siehe § 6 Abs. 1 des Entwurfs), zudem werden die Subdimensionen der Wirkungsdimension („Anpassungsfähigkeit“ und „Treibhausgase“) sowie die Wesentlichkeitskriterien für die Subdimensionen festgelegt (siehe Anlage 1 zu § 6 Abs. 1 des Entwurfs). Vor dem Hintergrund, dass die Abschätzung von Auswirkungen auf das Klima aktuell von der Wirkungsdimension „Umwelt“ umfasst ist, ergeben sich Anpassungsbedarfe in der Subdimension „Luft oder Klima“ (siehe Anlage 1 zu § 6 Abs. 1 des Entwurfs). Die Details und die konkrete Ausgestaltung der Abschätzung der Auswirkungen auf die Treibhausgase und die Anpassungsfähigkeit an die Folgen des Klimawandels sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft mittels Verordnung

Ziele

Ziel 1: Verbesserung der Erfassung und Darstellung der klimapolitischen Effekte von öffentlichen Maßnahmen und Vorhaben

Beschreibung des Ziels:

Durch die Verankerung der neuen Wirkungsdimension „Klima“ soll durch eine verbesserte Erfassung und Darstellung der klimapolitischen Effekte von öffentlichen Maßnahmen und Vorhaben im Sinne des BHG 2013 ein wesentlicher Beitrag für eine kosteneffektive Einhaltung der völker- und unionsrechtlich verbindlichen Klimaziele der Republik Österreich erfolgen. Zwecks einer entsprechenden Verbesserung der Datenlage für politische Entscheidungsprozesse im Budgetzyklus sollen dabei, u. a. im Rahmen des WFA-Systems, Aspekte im Zusammenhang mit der Erhöhung oder der Reduktion von Treibhausgasemissionen, wie auch der Anpassung an die Folgen des Klimawandels systematischer, umfassender, klarer und verständlicher abgebildet werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Etablierung einer Wirkungsdimension „Klima“

Ziel 2: Erhöhung der Aussagekraft und Steuerungsrelevanz wirkungsorientierter Folgenabschätzungen

Beschreibung des Ziels:

Durch die Möglichkeit, vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzungen zukünftig bündeln zu können, soll die Aussagekraft und Steuerungsrelevanz des WFA-Systems gestärkt werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Schaffung der Möglichkeit, vereinfachte WFAs in ein Vorhabenbündel miteinzubeziehen

Ziel 3: Reduktion von Verwaltungsaufwand

Beschreibung des Ziels:

Der Entfall der Verpflichtung für den Rechnungshof (RH), im Budgeterstellungprozess Stellungnahmen abgeben zu müssen, sowie der Verpflichtung des BKA, dem RH die Entwürfe der Wirkangaben zur Verfügung zu stellen, führt zu einer Reduktion des Verwaltungsaufwands. Selbiges gilt für die geschaffene Möglichkeit vereinfachte WFAs bündeln zu können. Auch durch die Erhöhung der finanziellen Betragsgrenze (von 20 Millionen Euro auf 50 Millionen Euro) für die Zulässigkeit vereinfachter WFAs wird Verwaltungsaufwand reduziert.

Umsetzung durch:

Maßnahme 3: Entfall von Übermittlungsverpflichtungen

Maßnahme 4: Anhebung Betragsgrenze für die Zulässigkeit vereinfachter WFAs

Maßnahmen

Maßnahme 1: Etablierung einer Wirkungsdimension „Klima“

Beschreibung der Maßnahme:

Es wird die neue Wirkungsdimension „Klima“ verankert, die Subdimensionen der Wirkungsdimension festgelegt („Anpassungsfähigkeit“ und „Treibhausgase“) sowie die Wesentlichkeitskriterien für die Subdimensionen definiert.

Umsetzung von:

Ziel 1: Verbesserung der Erfassung und Darstellung der klimapolitischen Effekte von öffentlichen Maßnahmen und Vorhaben

Maßnahme 2: Schaffung der Möglichkeit, vereinfachte WFAs in ein Vorhabenbündel miteinzubeziehen

Beschreibung der Maßnahme:

Zukünftig können vereinfachte WFAs zu einem Vorhabenbündel zusammengefasst werden. Auch ist es möglich, zu einer vereinfachten WFA eine vollinhaltliche WFA zu bündeln.

Umsetzung von:

Ziel 2: Erhöhung der Aussagekraft und Steuerungsrelevanz wirkungsorientierter Folgenabschätzungen

Maßnahme 3: Entfall von Übermittlungsverpflichtungen

Beschreibung der Maßnahme:

Nachdem der Rechnungshof in den jährlichen Bundesvoranschlägen keine Stellungnahmen mehr zu den Wirkinformationen der haushaltsleitenden Organe abgibt, wird verankert, dass die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle des Bundes im Bundeskanzleramt im Vorfeld der Qualitätssicherung der Angaben zur Wirkungsorientierung in den Bundesvoranschlagsentwürfen die diesbezüglichen Entwürfe der haushaltsleitenden Organe nicht mehr an den Rechnungshof zu übermitteln hat.

Umsetzung von:

Ziel 3: Reduktion von Verwaltungsaufwand

Maßnahme 4: Anhebung Betragsgrenze für die Zulässigkeit vereinfachter WFAs

Beschreibung der Maßnahme:

Die finanzielle Betragsgrenze für die Zulässigkeit vereinfachter WFAs wird zwecks Reduktion des Verwaltungsaufwands sowie Anpassung an die Inflation der letzten Jahre von 20 Millionen Euro auf 50 Millionen Euro erhöht. Mit Einführung des System der abgestuften Durchführungsverpflichtung für wirkungsorientierte Folgenabschätzungen im Jahr 2015 wurde prognostiziert, dass lediglich mehr für ein Drittel aller WFA-pflichtigen Vorhaben eine vollinhaltliche WFA inklusive der vorgesehenen verpflichtenden internen

Evaluierung zu erstellen sein wird. Dieser Wert wurde in den ersten Jahren nach der Einführung auch erreicht - mittlerweile ist dies jedoch nicht mehr der Fall. Im Jahr 2024 wurden rd. 580 wirkungsorientierte Folgenabschätzungen zwecks Qualitätssicherung bzw. Zulässigkeitsprüfung an die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle des Bundes im Bundeskanzleramt übermittelt, wobei es sich in mehr als 300 Fällen (rd. 52 %) um vollinhaltliche WFAs handelte (siehe Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2024, Anhang 3). Die Anhebung der Betragsgrenze soll verwaltungsintern dazu führen, dass die Aufmerksamkeit wieder verstärkt auf die Qualitätssteigerung bei den verbleibenden durchzuführenden vollinhaltlichen WFAs bzw. Evaluierungen gelegt wird.

Umsetzung von:

Ziel 3: Reduktion von Verwaltungsaufwand

Abschätzung der Auswirkungen

Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Betreffend die finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt wird auf die wirkungsorientierten Folgenabschätzungen zu den letzten beiden Novellen des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 verwiesen (BGBl. I Nr. 159/2024 und BGBl. I Nr. 25/2025). So schätzt der Rechnungshof, dass durch den Entfall der Verpflichtung, im Budgeterstellungsprozess Stellungnahmen abgeben zu müssen, seine jährlichen Einsparungen rund 21.000 EUR betragen.

Betreffend die Anhebung der finanziellen Betragsgrenze für die Zulässigkeit vereinfachter wirkungsorientierter Folgenabschätzungen ist davon auszugehen, dass die frei werdenden zeitlichen Ressourcen in der Verwaltung in die stärkere Quantifizierung und Qualitätssteigerung der verbleibenden WFAs investiert werden.

Für die Schaffung der neuen Wirkungsdimension „Klima“ bedarf es technischer Anpassungen im WFA-Tool. Im Jahr 2025 sind diesbezüglich einmalige Programmierkosten in der Höhe von 100.000 EUR zu erwarten. Die Bedeckung erfolgt durch die Untergliederung 15.

Zwecks Qualitätssicherung und Unterstützung bei Abschätzungen in der neuen Wirkungsdimension „Klima“ wird im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) eine Klimacheck-Servicestelle eingerichtet.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.025
Schema: BMF-S-WFA-v.1.15
Fachversion: 0
Deploy: 2.13.11.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 07.11.2025 12:36:12
WFA Version: 1.2
OID: 4588
B0|D0